



Bestandsanlagen

– Integration der Bestandsanlagen ins MaStR –

1. Einleitung

Das vorliegende Dokument ist nicht ohne Kenntnis der anderen Dokumente zum MaStR verständlich. Insbesondere die folgenden beiden Dokumente müssen zum Verständnis herangezogen werden:

- MaStR – Gesamtkonzept
- MaStR – Struktur der Marktakteurs- und Anlagendaten

2. Umfang der Bestandsdatenmigration

Das MaStR soll von Anfang an eine plausible Auswertung aller Anlagen ermöglichen. Die aus statistischen Gründen wichtigen Daten der Anzahl, der Lage und der Leistung der Bestandsanlagen und Nummern aus anderen Kontexten werden darum von der BNetzA plausibilisiert, systematisiert und ins MaStR integriert.

Weiterhin sollen die Betreiber der Bestandsanlagen bei der Übernahme der Verantwortung für die Daten ihrer Anlagen unterstützt werden.

Die Daten von Anlagenbetreibern und Verbrauchsanlagen werden nicht migriert. Diese Daten müssen durch die jeweiligen Anlagenbetreiber neu erfasst werden.

3. Datenaufbereitung bei Bestandsanlagen

Die BNetzA erarbeitet bis zum Start des MaStR aus den verfügbaren Datenquellen eine möglichst vollständige und plausible Bestandsdatei mit den Daten der bestehenden konventionellen und erneuerbaren Strom- und Gaserzeugungsanlagen einschließlich der Speicher und ihrer Betreiber.

Die Übernahme der Datenverantwortung bezieht sich immer auf das Datenbankobjekt einer Erzeugungseinheit. Die Granularität der von der BNetzA erfassten und plausibilisierten Daten bleibt dabei erhalten. Sofern in der Anlage mehr als ein Generator betrieben wird, ist im Rahmen der Verantwortungsübernahme die Zuordnung der Daten zu den einzelnen Generatoren vorzunehmen. Dies wird durch die Maskenföhrung im MaStR unterstützt.

4. Sichtbarkeit der Bestandsdaten

Die Daten der Bestandsanlagen sind von Beginn an im MaStR sichtbar, jedoch nicht die Anlagenbetreiber. Die Daten der Anlagenbetreiber werden erst nach ihrer Registrierung und der Verantwortungsübernahme öffentlich gezeigt; sie sind bis dahin nur für die MaStR-QS sichtbar.

Im MaStR wird angezeigt, ob eine Verantwortungsübernahme für die Anlage stattgefunden hat.

5. Verantwortungsübernahme durch Betreiber der Bestandsanlagen

Für die Identifikation der Anlagen durch den Anlagenbetreiber im Rahmen der Verantwortungsübernahme werden zwei Verfahren angeboten:

- Das Such-Verfahren
- Neuerfassung einer Bestandsanlage bei Nichtauffinden

In jedem Fall muss der Anlagenbetreiber vor der Verantwortungsübernahme im MaStR registriert sein. Da die Betreiberdaten nicht zur Übernahme angeboten werden, ist in jedem Fall eine Neuregistrierung erforderlich.

5.1. Das Such-Verfahren

Die Verantwortungsübernahme erfolgt im Such-Verfahren in folgenden Schritten:

- Beim ersten Aufrufen des MaStR muss sich der Betreiber der Bestandsanlagen als Anlagenbetreiber registrieren.
- Als registrierter Marktakteur „Anlagenbetreiber“ kann er in den Bestandsdaten die Datenobjekte der Anlagen suchen, die von ihm betrieben werden. Dabei unterstützt ihn eine geeignete Maskenfolge im MaStR. Gesucht werden kann über den Standort der Anlage und über die in anderen Kontexten vergebenen Nummern (z.B. Anlagenschlüssel EEG, Anlagenkennziffer aus Anlagenregister, Registernummer (PV-Meldeportal), Bundesnetzagentur-Kraftwerksnummer).
- Der Betreiber muss die Daten prüfen, vervollständigen und korrigieren.
- Mit dem Abschluss des Prozesses wird vom Anlagenbetreiber die Datenverantwortung für jedes Datenbankobjekt übernommen.

5.2. Neuerfassung einer Bestandsanlage bei Nichtauffinden

In dem Ausnahmefall, dass eine Bestandsanlage nicht in den im MaStR bereitgestellten Bestandsdaten enthalten ist, muss die Anlage von ihrem Betreiber neu angelegt werden.

Der (registrierte) Betreiber kann die Bestandsanlage wie eine neue Anlagen anlegen. Dazu ist der reguläre Weg durch die Masken des MaStR zu beschreiten, der auch ansonsten für Neuanlagen zu verwenden ist.

Sobald für eine neu angelegte Anlage ein Inbetriebnahmedatum angegeben wird, das vor dem Start des MaStR liegt, wird in der MaStR-QS eine Überprüfung ausgelöst:

- Das MaStR soll durch Duplikatenprüfung erkennen, wenn eine Bestandsanlage neu eingegeben wurde, die bereits als Bestandsanlage im MaStR vorhanden ist, und den Nutzer darauf hinweisen.
- Es wird ein Ticket ausgelöst („Neuerfassung einer Bestandsanlage“), damit es zu einer gesonderten Prüfung durch die QS kommt, ob die Anlage tatsächlich nicht in den Bestandsdaten vorhanden ist.

6. Unterstützung bei der Verantwortungsübernahme

Das Auffinden der richtigen Anlagen, das Korrigieren und Ergänzen der Daten, die Verbindung der Datenbankobjekte der Einheiten, EEG-Anlagen bzw. KWK-Anlagen und die Verantwortungsübernahme sind grundlegende und zugleich fehleranfällige Prozesse. Darum wird dieser Prozess vom MaStR in der Maskenführung unterstützt.

Insbesondere ist zu vermeiden, dass die Anlagenbetreiber nach der Registrierung ihrer eigenen Person den Prozess bereits für abgeschlossen erachten und versäumen, die Registrierung ihrer Anlagen vornehmen.

6.1. Automatisierte Plausibilitätskontrolle

Für einen großen Teil der Datenfelder lassen sich Plausibilitätsgrenzen oder -voraussetzungen definieren. In vielen Fällen kann die Eingabe über Auswahlfelder erfolgen. Dies wird im regulären Prozess der Dateneingabe voreingestellt.

Auch bei der Verantwortungsübernahme werden diese Grenzen und Voraussetzungen implementiert sein. Bei der Korrektur und Ergänzung der Bestandsdaten werden auf diese Weise Falscheingaben vermieden.

6.2. Netzbetreiberprüfung

Die Daten zu Bestandsanlagen, für die ein Anlagenbetreiber die Verantwortung übernommen hat, werden einer Netzbetreiberprüfung unterzogen, wie sie auch bei der Neu-Registrierung einer neuen Anlage bei der Inbetriebnahme vorgesehen ist.

Im Rahmen der Netzbetreiberprüfung werden vom Anschlussnetzbetreiber die Daten der zur jeweiligen Einheit gehörigen Lokation ergänzt.

Zuständig für die Netzbetreiberprüfung ist der Betreiber des Netzes der allgemeinen Versorgung bzw. des geschlossenen Verteilernetzes, bei dem die Anlage angeschlossen ist. Sollten im Ausnahmefall Netzanschlüsse zu Netzen von mehr als einem Netzbetreiber bestehen, sind beide für die Netzbetreiberprüfung zuständig.

Stellt der Netzbetreiber im Rahmen dieser Prüfung Abweichungen zu den bei ihm vorliegenden Daten fest, wird ein Korrekturverfahren ausgelöst, bei dem die MaStR-

QS der Bundesnetzagentur den datenverantwortlichen Anlagenbetreiber zur Prüfung und Korrektur seiner Daten auffordert.

6.3. Datenabgleich der MaStR-QS

Die MaStR-QS wird regelmäßig und insbesondere nach Abschluss der zweijährigen Übergangszeit prüfen, ob es noch „herrenlose“ Anlagen gibt, und wird aktiv auf eine Klärung hinwirken. Ggf. ist dem Betreiber die Tatsache nicht bekannt, dass er zu einer Verantwortungsübernahme verpflichtet ist oder die Anlagen sind bereits stillgelegt, falsch eingetragen oder auf anderem Wege im MaStR registriert.

Die MaStR-QS wirkt nach Ablauf der Übergangsfrist aktiv auf eine Bereinigung des Datenbestandes hin.